

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 31

Seite 231

31. August 2000

Inhalt

Studienordnung für den Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) StO VII COM

Seite 232

Prüfungsordnung für den Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) PrO VII COM

Seite 241

STUDIENORDNUNG

für den Kooperierenden Bachelor-Studiengang

Communication Systems

des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)

StO VII COM

vom 26.7.2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr.1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 242) erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII – Elektrotechnik und Feinwerktechnik - die nachstehende Studienordnung für den Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Form des Studiums
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Unterrichtssprache
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen für den Studienabschnitt an der TFH
- § 8 Status der Studierenden
- § 9 Fachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach Abschluss der Ausbildung zum Industrietechnologen an einer Technik Akademie der Siemens AG (Berufsfachschulen) oder an einer vergleichbaren Einrichtung ihr Studium im Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems an der TFH fortsetzen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) in der Fassung vom 10.2.2000 (A.M. 11/2000) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Der geltende Frauenförderplan des FB VII ist zu beachten.

§ 3 Form des Studiums

- (1) Der Kooperierende Bachelor-Studiengang verbindet die berufliche Ausbildung zum Industrietechnologen mit einem Studium.
- (2) Der Kooperierende Bachelor-Studiengang wird in dualer Form durchgeführt.
- (3) Der Kooperierende Bachelor-Studiengang findet im Verbund mit der Siemens AG über einen Kooperationsvertrag statt.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Der Kooperierende Bachelor-Studiengang Communication Systems soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, auf dem Gesamtgebiet der Kommunikationstechnik besonders qualifizierte Fach- und Führungsfunktionen auszuüben.
- (2) Den Studierenden wird auf wissenschaftlicher Basis die Befähigung vermittelt, Komplexe technische Problemstellungen theoretisch fundiert und praxisgerecht zu lösen. Durch die duale Form des Studiums und die starke Projektorientierung der fachpraktischen Übungen lernen die Studierenden von Beginn an Problemlösungen zielgerichtet und in einem Team zu erarbeiten. Hierdurch erwerben die Studierenden neben der fachlichen Qualifikation auch die fachübergreifenden Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Tätigkeit in vernetzt organisierten und international engagierten Unternehmen erforderlich sind.
- (3) Das Studium wird in dualer Form durchgeführt. Es besteht aus Theoriephasen und anschließenden Praxisphasen. Die an der TFH durchgeführte Lehre in den Theoriephasen dient überwiegend der theoretischen Ausbildung in den Studienfächern, wobei fachpraktische Übungen in Laboratorien zur Vertiefung dienen. Die Praxisphasen sollen auf dem theoretischen Wissensstand der Studierenden aufbauen und ihn praxisgerecht ergänzen.

§ 5 Gliederung der Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Kooperierenden Bachelor-Studiengangs beträgt insgesamt vier Jahre. Sie besteht aus einer zweijährigen Ausbildung zum Industrietechnologen an einer Technik Akademie der Siemens AG oder einer vergleichbaren Einrichtung und einen zweijährigen Studienabschnitt an der TFH.
- (2) Der Studienabschnitt an der TFH umfasst vier Studienplansemester.
- (3) Die ersten drei Studienplansemester werden in dualer Form durchgeführt. Jedes Semester gliedert sich in eine 12-wöchige Theoriephase und eine unmittelbar anschließende ca. 3-monatige Praxisphase in einem Unternehmen. Die Praxisphasen sollen so festgelegt werden, dass den Studierenden im Jahr eine freie Zeit von insgesamt 30 Werktagen verbleibt. Der Fachbereichsrat legt die Zeiten der Theorie- und der Praxisphasen für jeweils vier Semester im voraus fest.

(4) Im vierten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung statt. Sie besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(5) Der Studienabschnitt an der TFH wird im einzelnen nach dem Studienplan für die Theoriephasen gemäß Anlage 1 und für die betrieblichen Praxisphasen gemäß Anlage 2 durchgeführt. Zur näheren Erläuterung der Lehrziele und -inhalte der einzelnen Studienfächer dienen Stoffpläne, durch die der Fachbereichsrat fachliche Mindestanforderungen festlegt.

§ 6 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen des Kooperierenden Bachelor-Studiengangs Communication Systems können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für den Studienabschnitt an der TFH

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studienabschnitt an der TFH ist der Abschluss der Ausbildung zum Industrietechnologen an einer Technik Akademie der Siemens AG. Absolventen vergleichbarer Einrichtungen werden nach Maßgabe freier Plätze zum Studium zugelassen.

(2) Die Zulassung zu dem Studienabschnitt an der TFH setzt den Nachweis eines in Hinsicht auf den Bachelor-Studiengang geeigneten Praxisplatzes für die Dauer des Studiums voraus. Der/die Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs VII entscheidet über die generelle Eignung des vom Bewerber / von der Bewerberin nachgewiesenen Praxisplatz.

(3) Mit dem Unternehmen, das den Praxisplatz anbietet, wird ein Kooperationsvertrag (gemäß Anlage 3) abgeschlossen.

§ 8 Status der Studierenden

Teilnehmer/innen dieses Studiengangs sind Studierende der TFH Berlin mit allen Rechten und Pflichten. Während der betrieblichen Praxisphasen haben sie zusätzlich den Status von Praktikanten/Praktikantinnen.

§ 9 Fachberatung

(1) Die duale Gestaltung des Studiums erfordert eine enge Verzahnung der Studieninhalte von Theorie- und Praxisphasen. Zu diesem Zweck wird den Studierenden von den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen eine intensive Beratung, zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen, angeboten (Fachberatung).

(2) Die Fachberatung dient dazu, fachbezogene Problemstellungen der Praxisphase zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu bewerten. Ihre Ergebnisse sind didaktisch aufzubereiten und in die Lehrinhalte aufzunehmen. Die für die Fachberatung anzusetzende Zeit entspricht einem Drittel der anteiligen Lehrverpflichtung des/der im dualen Studiengang tätigen Hochschullehrers/Hochschullehrerin.

(3) Beratungsangebote sind insbesondere durch Nutzung moderner Medien so zu organisieren, dass sie von der Studierenden sowohl in der Theorie- als auch in der Praxisphase wahrgenommen werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Studienplan der Theoriephasen zum Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems

Modul	Studienfach	Art	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	FB
			SW S	CP	SW S	CP	SW S	CP	CP	
Kommunikationstechnik	Informations-Übertragung I, II	V	4	4	2	2		4		VII
	Labor zur Informationsübertragung	Ü					4			
	Telekommunikationstechnik I, II	V	4	4	2	4		4		VII/VI
	Labor zur Telekommunikationstechnik I, II	Ü			2		4			
	Rechner- und Datennetze I, II, III	V	2	2	2	2	2	4		VI
	Labor zu Rechner- und Datennetze	Ü					2			
	Drahtlose Kommunikationstechnik I, II	V	2	2	2	2		2		VII
	Labor zur Drahtlosen Kommunikationstechnik	Ü					2			
System Design	Electronic Design Automation I, II	V	4	5	2	5				VII/VI
	Labor zu Electronic Design Automation I, II	Ü	2		4					
	Embedded Systems I, II	V			2	2	2	5		VII/VI
	Labor zu Embedded Systems	Ü					4			
Signalverarbeitung	Signale und Systeme	V	6	5						VII
	Digitale Signalverarbeitung I, II	V	2	2	4	7				VII
	Labor zu Digitale Signalverarbeitung	Ü			4					
	Audiosignal- und Bildverarbeitung	V					4	7		VII
	Labor zu Audiosignal- und Bildverarbeitung	Ü					4			
Software-Engineering	Softwaretechnik I, II, III	V	2	6	2	4	2	4		VI
	Übungen zur Software-Technik I, II, III	Ü	4		2		2			
	Petri-Netze	V			2	2				VI
Abschlussarbeit								10		VII/VI
Summe			32	30	32	30	32	30	10	

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

CP Credit Points in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS)

V Vorlesung

Ü Übung

FB Fachbereich

Besondere Bestimmungen zum Studienplan

1. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

2. Die Lehrveranstaltungen

- Electronic Design Automation I und Labor zu Electronic Design Automation I
- Electronic Design Automation II und Labor zu Electronic Design Automation II
- Telekommunikationstechnik II und Labor zur Telekommunikationstechnik I
- Digitale Signalverarbeitung II und Labor zu Digitale Signalverarbeitung
- Rechner- und Datennetze III und Labor zu Rechner- und Datennetze
- Embedded Systems II und Labor zu Embedded Systems
- Audiosignal- und Bildverarbeitung und Labor zu Audiosignal- und Bildverarbeitung
- Softwaretechnik I und Übungen zur Softwaretechnik I
- Softwaretechnik II und Übungen zur Softwaretechnik II
- Softwaretechnik III und Übungen zur Softwaretechnik III

sind Vorlesungen mit integriertem Übungsanteil.

Anlage 2 zur StO VII COM

Studienplan der betrieblichen Praxisphasen zum Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems

1. Ausbildungsziele

Ziel der betrieblichen Praxisphasen ist es, dass die Studierenden eigenständig, verantwortungsbewusst und fachgerecht ingenieurmäßige Problemstellungen bearbeiten und damit neben anwendungsbezogenen Methodenkenntnissen auch Fertigkeiten im Umgang mit modernen Ingenieur-Tools erlangen. Dadurch soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, das theoretisch erlangte Wissen bei praktischen Aufgabenstellungen umzusetzen und so berufliche Handlungskompetenz zu erlangen. Des Weiteren ist ein Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis mit dem Ziel der Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Inhalte herzustellen. Bei der Auswahl der Praxisinhalte sind besonders Aufgabenstellungen geeignet, die dem Ausbildungsziel des Studiengangs Rechnung tragen.

2. Arbeitsbereiche

Als Arbeitsbereiche, die für eine Tätigkeit von Studierenden im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen besonders geeignet sind, gelten die Bereiche Entwicklung, Projektierung und Fertigung. Dabei sollen die Studierenden vorzugsweise an Projekten mitwirken, bei denen es um die Neugestaltung oder Veränderung von Produkten, Verfahren und Prozessen geht.

3. Semesterplan

1. Semester

Die Studierenden übernehmen Einzelaufgaben, die ihnen einen vertiefenden Einblick in ingenieurmäßige Tätigkeiten geben. Mit den Aufgaben soll eine Vertiefung des Fachwissens in einzelnen Sachgebieten erfolgen.

2. und 3. Semester

Die Studierenden arbeiten an Projekten mit, wobei die Aufgaben überwiegend selbständig ausgeführt werden.

4. Semester

Die Studierenden erarbeiten in einem Projekt selbständig eine besonders geeignete Aufgabenstellung mit hohem Schwierigkeitsgrad als Abschlussarbeit. Der Aufgabenstellung soll eine fachübergreifende Thematik zugrunde liegen. Dabei sind von den Studierenden wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Mit der Arbeit soll den Studierenden eine fundierte, auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte Spezialisierung ermöglicht werden.

KOOPERATIONSVERTRAG

Zwischen
der Siemens AG, Berufsausbildung:

- nachfolgend Firma genannt -und

der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Vertragspartner arbeiten bei der Durchführung des Kooperierenden Studiengangs Communication Systems auf der Grundlage der von der TFH Berlin für diesen Studiengang erlassenen Rechtsvorschriften zusammen.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die TFH Berlin verpflichtet sich, den Hochschulanteil des Kooperierenden Studiengangs Communication Systems durchzuführen, insbesondere

a) das gemäß Studienplan (StO VII COM, Anlage 1) erforderliche Lehrangebot sicherzustellen und

b) die gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Die Firma verpflichtet sich, die betrieblichen Praxisphasen in ständiger Abstimmung mit der TFH Berlin durchzuführen, insbesondere

a) die betrieblichen Praxisphasen gemäß der Studienordnung (StO VII COM, Anlage 2) durchzuführen

b) die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeiten sicherzustellen und

c) je einen qualifizierten Mitarbeiter/eine qualifizierte Mitarbeiterin zur Betreuung der Praxisphasen bereitzustellen.

(3) Der Betreuer/die Betreuerin erhält von der TFH Berlin einen unentgeltlichen Lehrauftrag und ist für die Beurteilung der von den Studierenden in den betrieblichen Praxisphasen zu erbringenden Leistungen verantwortlich. Als Lehrbeauftragter/Lehrbeauftragte muss der Betreuer/die Betreuerin über die notwendige Qualifikation - insbesondere über einen Hochschulabschluss und einschlägige Berufspraxis - verfügen (BerlHG § 120 Abs. 2).

(4) Die Firma schließt mit jedem/jeder von ihr betreuten Studierenden einen Praktikantenvertrag ab.

(5) Die TFH Berlin entscheidet gemäß den gesetzlichen Regelungen über die Höchstgrenze der angebotenen Studienplätze.

(6) Die gemeinsamen Belange zwischen der TFH Berlin und der Firma werden von einer Kommission (Koordinierende Kommission) koordiniert. Im Regelfall tagt die Koordinierende Kommission einmal im Semester. Insbesondere gibt die Firma in der Koordinierenden Kommission rechtzeitig vor Semesterbeginn die Anzahl der Praxisplätze für das 1. Semester bekannt. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Praxisplätzen seitens der Firma besteht nicht.

(7) Den Vorsitz der Koordinierenden Kommission übernehmen der/die vom Fachbereichsrat benannte Studiengangssprecher/Studiengangssprecherin oder ein sonstiger/eine sonstige vom Fachbereichsrat benannter/benannte Hochschullehrer/Hochschullehrerin und der Leiter der Technik Akademie Berlin oder ein vom ihm benannter Vertreter.

§ 3 Vertragsdauer und Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

(2) Der Vertrag ist kündbar, sofern in der Firma kein Praktikantenverhältnis im Rahmen dieses Studiengangs besteht.

Berlin, den

Für die TFH Berlin

Für die Firma

(Der Präsident)

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems

des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)

PrO VII COM

vom 26.07.2000

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 242) erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII – Elektrotechnik und Feinwerktechnik die folgende Prüfungsordnung für den Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems. *)

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Beurteilung von Übungen
- § 4 Beurteilung der Praxisphasen
- § 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 6 Fachnoten
- § 7 Abschlussprüfung
- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 9 Gesamtprädikat der Bachelorprüfung
- §10 Akademischer Grad
- §11 Zeugnisse und Urkunden
- §12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Abschluss der Ausbildung zum Industrietechnologen an einer Technik Akademie der Siemens AG (Berufsfachschulen) oder einer vergleichbaren Einrichtung ihr Studium im Kooperierenden Bachelor-Studiengang Communication Systems an der TFH fortsetzen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.1.1997 (A.M. 5/97), sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

*) von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
bestätigt am 5.9.2000

§ 3 Beurteilung der Praxisphasen 1 bis 3

- (1) Jede der Praxisphasen 1 bis 3 gemäß Studienplan (StO VII COM Anlage 2) wird differenziert beurteilt und mit fünf CP bewertet.
- (2) Die differenzierte Note legt der Betreuer der Praxisphase fest. Für die Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der RPO II für Teilleistungsnachweise sinngemäß.
- (3) Die Gesamtnote für die Praxisphasen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Noten der Praxisphasen 1 bis 3.
- (4) Für die Wiederholung von nicht mindestens „ausreichend“ benoteten Praxisphasen gelten die Bedingungen der OpraSt II für die Beurteilung der praktischen Ausbildung sinngemäß.

§ 4 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für praktische Teile von Laborübungen und Praxisphasen wird eine Prüfungsmöglichkeit zu Beginn der Vorlesungszeit ausgeschlossen.

§ 5 Fachnoten

Die Fachnote ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credit Points (CP) gewichteten Mittel der differenzierten Lehrveranstaltungsnoten des Studienfachs.

§ 6 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet im 4. Studienplansemester statt und besteht aus einem schriftlichen Teil (Abschlussarbeit) und der mündlichen Abschlussprüfung. Abweichend von § 16 Abs. 2 RPO II muss neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission Professor/in der TFH Berlin sein.

Im übrigen gelten für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung die Bestimmungen der RPO II für die Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung sinngemäß.

§ 7 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit gilt § 17 RPO II sinngemäß.
- (2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag ist möglich, wenn
 - die Praxisphasen 1 bis 3 erfolgreich abgeschlossen sind,
 - der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lautende Lehrveranstaltungsnoten noch nicht vorliegen, sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigt und

- eine mindestens „ausreichend“ lautende Fachnote bzw. mindestens „ausreichend“ lautende Fachnoten für das Fach/ die Fächer vorliegt/ vorliegen, den/ denen das Thema der Abschlussarbeit unmittelbar zuzuordnen ist .

§ 8 Gesamtprädikat der Bachelorprüfung

Das Abschlusszeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, zu dessen Festlegung ein gewichtetes Mittel:

$$X = 0,7 \cdot X_1 + 0,2 \cdot X_2 + 0,1 \cdot X_3$$

gebildet wird.

X_1 wird aus den Fachnoten wie folgt berechnet:

$$X_1 = \frac{1}{105} \cdot (10 \cdot N_1 + 12 \cdot N_2 + 8 \cdot N_3 + 6 \cdot N_4 + 10 \cdot N_5 + 7 \cdot N_6 + 5 \cdot N_7 + 9 \cdot N_8 + 7 \cdot N_9 + 14 \cdot N_{10} + 2 \cdot N_{11} + 15 \cdot N_{12})$$

Dabei sind die Fachnoten den Studienfächern wie folgt zugeordnet:

Studienfach	Fachnote	CP
Informationsübertragung	N_1	10
Telekommunikationstechnik	N_2	12
Rechner- und Datennetze	N_3	8
Drahtlose Kommunikationstechnik	N_4	6
Electronic Design Automation	N_5	10
Embedded Systems	N_6	7
Signale und Systeme	N_7	5
Digitale Signalverarbeitung	N_8	9
Audiosignal- und Bildverarbeitung	N_9	7
Software-Technik	N_{10}	14
Petri-Netze	N_{11}	2
Betriebliche Praxisphasen		
Praxisphasen	N_{12}	15

Ferner sind:

X_2 = Note der differenziert beurteilten Abschlussarbeit,

X_3 = Note der differenziert beurteilten Abschlussprüfung.

§ 9 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad:

Bachelor of Engineering
abgekürzt: BEng

verliehen.

§ 10 Zeugnisse und Urkunden

Muster des Abschlusszeugnisses sowie Muster der Bachelor-Urkunde gemäß Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Ordnung.

§ 11 Zuordnung zwischen Noten und Grades

(a) In der englischen Fassung des Abschlusszeugnisses erfolgt die Leistungsbeurteilung der einzelnen Studienfächer nach Grades. Den Grades sind wie folgt die Fachnoten nach RPO II zugeordnet:

Grade	Fachnote
A – excellent	1,0
B – very good	1,3
C – good	1,7 sowie 2,0 und 2,3
D – satisfactory	2,7 sowie 3,0 und 3,3
E – sufficient	3,7 und 4,0

(b) Die in der englischen Fassung des Abschlusszeugnisses nach Anlage 3 verwendeten Gesamtprädikate (final grades) werden wie folgt den Gesamtprädikaten gemäß RPO II zugeordnet:

Final Grade	Gesamtprädikat
summa cum laude	Mit Auszeichnung
magna cum laude	Sehr gut
good	Gut
satisfactory	Befriedigend
sufficient	Bestanden

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO VII COM

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Bachelor - Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Bachelor-Studiengang

Communication Systems

des Fachbereichs VII mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Anlage 1 zur PrO VII COM

Seite 2

Herr/Frau _____

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Informationsübertragung _____

Telekommunikationstechnik _____

Rechner- und Datennetze _____

Drahtlose Kommunikationstechnik _____

Electronic Design Automation _____

Embedded Systems _____

Signale und Systeme _____

Digitale Signalverarbeitung _____

Audiosignal- und Bildverarbeitung _____

Übungen zur Softwaretechnik _____

Petri-Netze _____

Praxisphase _____

Thema der Abschlussarbeit:

Beurteilung der Abschlussarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung: _____

Berlin, den _____
(Siegel)Der Dekan/Die Dekanin
_____Mögliche Leistungsbeurteilungen:
Mögliche Gesamtprädikate:sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden

Anlage 2 zur PrO VII COM

Die

Technische Fachhochschule Berlin - University of Applied Sciences -

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

geboren am _____ in _____

den akademischen Grad

BACHELOR OF ENGINEERING

nachdem die Abschlussprüfung im Kooperierenden Studiengang

COMMUNICATION SYSTEMS

des Fachbereichs VII

ELEKTROTECHNIK UND FEINWERKTECHNIK

abgelegt wurde.

BERLIN, DEN _____

DER PRÄSIDENT/ DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Anlage 3 zur PrO VII COM

Seite 1

**Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences**

**Bachelor of Engineering
Certificate**

Mr.

Date of birth _____ Place of birth _____

has completed studies in

Communication Systems

at the Fachbereich VII (Department of Electrical, Electronics, and Micromechanical Engineering) of the Technische Fachhochschule Berlin

with the final grade _____

Anlage 3 zur PrO VII COM

Seite 2

Ms.

Date of birth _____ Place of birth _____

has completed studies in

Communication Systems

at the Fachbereich VII (Department of Electrical, Electronics, and Micromechanical Engineering) of the Technische Fachhochschule Berlin

with the final grade _____

Listed below are the grades in the individual study courses:

Information Transmission _____

Telecommunication _____

Computer and Data Networks _____

Wireless Communication _____

Electronic Design Automation _____

Embedded Systems _____

Signals and Systems _____

Digital Signal Processing _____

Audiosignal and Image Processing _____

Softwareengineering _____

Petri-Nets _____

Practical Training _____

Topic of the Bachelor Thesis: _____

Grade of the Bachelor Thesis: _____

Grade of the Oral Examination: _____

Berlin, _____

(Seal)

The Dean

Possible grades: A-excellent, B-very good, C-good, D-satisfactory, E-sufficient.

Possible overall final grades: summa cum laude, magna cum laude, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3 zur Pro VII COM

Seite 4

The
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

awards with this certificate

Ms. _____

the academic degree of

Bachelor of Engineering

after successful completion of studies in

Communication Systems

at the Fachbereich VII (Department of Electrical, Electronics, and Micromechanical Engineering) of the Technische Fachhochschule Berlin

THE PRESIDENT

(Seal)

Berlin, _____

Anlage 3 zur PrO VII COM

Seite 5

The
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

awards with this certificate

Mr. _____

the academic degree of

Bachelor of Engineering

after successful completion of studies in

Communication Systems

at the Fachbereich VII (Department of Electrical, Electronics Engineering, and Micro-mechanics) of the Technische Fachhochschule Berlin

(Seal)

THE PRESIDENT

Berlin, _____
